

Son **SEINER** Gnaden,
Friedrich August,
 König in Pohlen, zc. Herzog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, zc.
 Chur = Fürst, zc.



Hochgebohrne, liebe Eheime,

S zwar die von denen treuehorsaamsten
 Ständen Unsers Chur = Fürstenthums
 und incorporirten Lande in Anno
 1746. beschehenen Landes = Bewilligung-
 en erst mit dem 1755sten Jahre zu Ende
 gehen; Wir auch dahero gerne gesehen haben
 würden, wenn bis dahin ein allgemeiner Landes-
 Convent ausgesetzt bleiben können;

So haben Wir doch, in Landes = Väterli-
 cher Beherzigung, daß vor die bestmöglichste
 Conservation der guten Verfassung des Steuer-
 Erarii, darinnen sich dasselbe vor denen letzte-
 ren verderblichen Kriegs = Läuften befunden,
 alle

an die Herrn, fünften Junij 1755

alle Sorgfalt in Zeiten anzuwenden, die höchste Nothwendigkeit erheische, immassen hiervon eines theils die Aufrechthaltung des Landes-Credits, andern theils aber die ordentliche Herbeschaff- und Abführung derer zu Verpfleg- und Haltung Unserer nunmehr, zum Soulagement derer getreuen Unterthanen, auf einen gewissen Fuß durch letztere Einrichtung gesetzten Armée in dienstbaren Stande, von dem Steuer-Ærario zu übernehmenden Summen lediglich abhanget, nicht länger anstehen wollen, sowohl über Ausfindung derer zu Erreichung sothaner heilsamen Absichten behüflichen und hinlänglichen Mittel, als wegen noch ein und anderer Landes-Angelegenheiten, Er. getreuen Landschafft patriotischen Beyrath zu erfordern, und Uns, zu solchem Ende eine allgemeine Landes-Zusammenkunft auf den Junii des jetzt lauffenden Jahres allhier halten zu lassen, in Gnaden entschlossen;

Begehren demnach hiermit gnädigst, Er. Vbden. wollen Tages vorher, als den Junii sich allhier in Unserer Residenz-Stadt Dresden einfinden, bey Unserm Hof-Marschall-Ambte anmelden, folgenden Tages nach geendigten Gottes-Dienste die Proposition an demjenigen Orte, welchen Wir hierzu benennen lassen werden, anhören, und hierauf, nebst denen übrigen Mit-Ständen, über sothane Proposition, und was Zeit und Gelegenheit sonst an

an Hand geben möchten, nothdürfftige Berath-
schlagung pflegen, solche Deliberationes auch,
zu Ersparung der Zeit und Unkosten, möglichst
beschleunigen, und dergestalt zu einem baldigen
und gewierigen Schluß bringen helffen, wie es
Unsere führende gnädigste Intention, sambt des
Landes Besten und Wohlfahrt erfordert, auch
wie Wir zu Er. Ebdem. patriotischen Treue und
Devotion das gnädigste zuverlässige Vertrauen
haben. Wogegen es, der Auslösung halber,
dem Herkommen gemäß, gehalten werden soll.
Daran geschieht Unser Wille und Meynung.
Geben zu Dresden, am 15. April. 1749.



on **SACHS** Es Gnaden,
Friedrich August,
 König in Pohlen, zc. Herzog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, zc.
 Chur = Fürst, zc.



gebörne, liebe **Heime,**

war die von denen treuehorsaamsten
 Ständen Unfers Chur = Fürstenthums
 und incorporirten Lande in Anno
 1746. beschehenen Landes = Bewilligung
 erst mit dem 1755sten Jahre zu Ende
 Wir auch dahero gerne gesehen haben
 denn bis dahin ein allgemeiner Landes =
 ausgesetzet bleiben können;

haben Wir doch, in Landes = Väterlich-
 erzigung, daß vor die bestmöglichste
 Revision der guten Verfassung des Steuer-
 wesen sich dasselbe vor denen letzte-
 ren Erblichen Kriegs = Läuften befunden,
 alle

zu Johannsburg

